

Stadt Altena (Westf.)

Richtlinie der Stadt Altena (Westf.) über die Verteilung von Spenden an Privathaushalte und Kleingewerbetreibende durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15.07.2021.

(Änderungsversion vom 06.12.2021)

Präambel

Durch die Stadt Altena (Westf.) wurden ein Spendenkonto zugunsten der Opfer der Unwetterkatastrophe vom 14./15.07.2021 eingerichtet. Zahlreiche Einwohner, Gewerbetreibende/Freiberufliche (künftig: Geschädigte) in der Innenstadt Altenas und den Stadtteilen Nette, Rahmede, Brachtenbecke und Linscheid haben Schaden an Hab und Gut erlitten, der nicht immer durch Versicherungsleistungen gedeckt ist.

Die Stadt Altena (Westf.) hat zur schnellen Hilfe ein Spendenkonto zur Unterstützung der Geschädigten eingerichtet. Den Geschädigten soll schnell und unbürokratisch durch Verteilung der Spenden finanziell geholfen werden. Aus dem Spendenaufkommen können Geschädigte nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden erhalten, soweit Schäden nicht durch Versicherungsleistungen oder die Soforthilfe bzw. Wiederaufbauhilfe. Die Stadt Altena (Westf.) steht in der Pflicht, die Spendengelder möglichst verantwortungsvoll und fair zu verteilen.

- Teil 1: Nothilfe -

§1 Zuwendungen zur Nothilfe

(1) Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt, unter Verwendung des Formulars zur Beantragung einer Spendenauszahlung zur Nothilfe (Anlage). Der Antrag auf Auszahlung einer Spende ist **bis spätestens 15.10.2021** per Post, per Mail an oder persönlich bei der Stadt Altena (Westf.) zu stellen.

(2) Zum Ausgleich Schäden am Hausrat (Totalverlust) oder der Wohnung/des Hauses (Totalverlust) erhalten Geschädigte nach Besichtigung des Objekts einen Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 € pro Haushalt (incl. Haushaltsvorstand).

(3) Jede weitere Person, die in einem betroffenen Privathaushalt (gemeldeter Wohnsitz) lebt, wird mit einem Betrag in Höhe von 500,00 € berücksichtigt.

(4) Der Pauschalbetrag kann pro Haushalt einmal geltend gemacht werden.

(5) Die Stadt prüft die Anträge vor Ort auf Richtigkeit und zahlt die Soforthilfe durch Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung aus.

(6) Die Nothilfe wurde in Abstimmung mit den Ratsfraktionen, den Hilfsorganisationen und Kirchen unmittelbar ab Ende Juli 2021 zur Verfügung gestellt.

- Teil 2: Zuwendungen zur Schadensbeseitigung (Schäden an Hausrat und Gebäuden) -

§2 Empfängerkreis und räumlicher Geltungsbereich

(1) Die auf dem Spendenkonto eingegangenen Spenden dienen dem Ausgleich von Schäden, die durch die Unwetterkatastrophe im Stadtgebiet von Altena (Westf.) entstanden sind.

(2) Antragsberechtigt sind

- a) Einwohner der Stadt Altena (Westf.),
- b) Vereine mit Sitz in der Stadt Altena (Westf.),
- c) Kleingewerbetreibende mit Sitz in der Stadt Altena (Westf.),
- d) Eigentümer von vermietetem Wohnraum (kein Gewerbe) in der Stadt Altena (Westf.),

die unmittelbar durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15.07.2021 betroffen sind.

§3 Voraussetzungen für Zuwendungen zur Schadensbeseitigung

(1) Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt, unter Verwendung des Formulars zur Beantragung einer Spendenauszahlung (Anlage). Geschädigte dürfen nur einen Antrag stellen. Zuwendungen können nur gewährt werden, soweit kein Anspruch auf Ersatzleistungen durch Versicherungen besteht und der Schaden nicht anderweitig (bspw. durch die Soforthilfe oder die Wiederaufbauhilfe) abgedeckt wurde.

(2) Dem Antrag sind geeignete Dokumente zur Nachweisführung (insbesondere Fotos, Kopien von Versicherungsunterlagen der Wohngebäudeversicherungen, aus denen der versicherte Wert des Gebäudes zu entnehmen ist, negative Bescheide von Versicherungen) beizufügen.

(3) Auf die Auszahlung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch

(4) Die Geschädigten werden darauf hingewiesen, dass nach dieser Richtlinie ausgezahlte Zuwendungen auf andere Leistungen oder Zuwendungen Dritter angerechnet werden und zu einer Reduzierung oder Rückzahlung dieser Leistungen oder Zuwendungen führen können.

(5) Der Antragsteller versichert an Eides statt, dass er die Kriterien dieser Richtlinie erfüllt und seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Anderenfalls werden die Zuwendungen zurückgefordert.

§4 Voraussetzungen und Zweckbestimmung

(1) Voraussetzung für den Empfang einer Zuwendung zur Schadensbeseitigung ist, dass unmittelbar Schäden am Hausrat (z.B. Einrichtungen, Heizungsanlage, Versorgungsanlagen) oder an Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen aufgrund der Hochwasserkatastrophe entstanden sind.

(2) Schäden an Gebäuden und Hausrat, die nach Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen und staatlichen und sonstigen Hilfgeldern verbleiben, werden zu einem gleichen prozentualen Anteil, der anhand der Relation von vorhandenen Spendengeldern und der Gesamtsumme der geltend gemachten Schäden zu ermitteln ist, ausgeglichen. Dabei wird zunächst ein Eigenanteil von

- **0 EUR** bei eigengenutzten oder fremdgenutzten Wohngebäuden oder gewerblich genutzten Gebäuden
- **0 EUR** bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden
- **2.000 EUR** bei Hausrat
- **3.000 EUR** bei Betriebsvermögen von Kleingewerbetreibenden (Ausrüstung, Einrichtung)

von der verbleibenden Schadenssumme abgezogen. Die maximale Zuwendungssumme pro Haushalt oder Kleingewerbetreibenden beträgt **25.000 EUR**. Die tatsächliche Summe wird nach dem prozentualen Schlüssel, wie in Absatz (2) beschrieben, ermittelt.

(3) Die Zuwendungen sind zweckbestimmt und dürfen nur zur Wiederbeschaffung oder zur Reparatur eingesetzt werden. Im Bedarfsfall muss dies durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

(4) Kleingewerbetreibende sowie Vereine/Verbände erhalten nur Zuwendungen, wenn sie ihre Tätigkeit weiter betreiben.

(5) Als vorhandene Spendengelder gilt der auf dem Spendenkonto der Stadt Altena (Westf.) zum Zeitpunkt 31.10.2021 vorhandene Betrag, abzüglich der nach §1 (Nothilfe) ausgezahlten Summen.

(6) Soweit ein Antrag auf Wiederaufbauhilfe gestellt ist, kann ein Abschlag auf 20 % bzw. max. 5.000 Euro der nichtabgedeckten Restsumme ausgezahlt werden kann.

§5 Härtefälle

(1) Betroffene, die nach Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen, Ausschöpfung aller staatlichen Hilfen und Berücksichtigung bei der Verteilung der Spenden unter Anwendung der obenstehenden Kriterien weiterhin eine unbillige Härte erleiden, sind im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen.

(2) Ein Härtefall liegt vor, wenn aus dem Schadensbericht hervorgeht, dass Gründe im persönlichen bzw. wirtschaftlichen Umfeld des Geschädigten dies begründen. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Härtefalles und die Höhe des ggf. zuzuteilenden Betrages ist von der Spendenkommission zu treffen. Der zugeteilte Betrag darf das Dreifache des sich nach §4 ergebenden Betrages nicht überschreiten. Bei Annahme eines Härtefalles kann von den unter §4 genannten Eigenanteilen abgewichen werden. Eine Überkompensation darf nicht erfolgen.

(3) Flutbedingte Totalschäden an Fahrzeugen, die nachweislich für Fahrten zur Arbeitsstätte oder aufgrund körperlicher Gebrechen/Krankheit eingesetzt werden, können in Härtefällen mit einem Pauschalbetrag von max. 2.000 EUR für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs ausgeglichen werden, soweit der Schaden nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt wurde.

§6 Verfahren

(1) Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Zuwendungen trifft eine Spendenkommission nach dem in § 4 geregelten Verteilungsschlüssel. Die Spendenkommission wird vom Rat der Stadt Altena (Westf.) benannt und besteht aus neun Personen, bestehend aus dem Bürgermeister (in dessen Vertretung der Stadtkämmerer), jeweils einem Vertreter der im Rat der Stadt Altena (Westf.) angehöriger Fraktionen sowie vier weiteren durch den Rat zu benennenden Personen aus den Reihen der Kirchen und der Wohlfahrtsverbände.

(2) Die Auszahlung der Spendenzuwendung an den Antragsteller erfolgt durch Überweisung auf die im Antrag angegebene inländische Bankverbindung.

(3) Die Spendengelder werden nur auf Antrag ausbezahlt. Der Antrag auf Auszahlung einer Spende ist **bis spätestens 15.01.2022** per Post oder per Mail an spendenhilfe-altena@altena.de (Westf.) oder persönlich an die Stadtverwaltung Altena (Westf.) zu stellen. Fehlende Nachweise können bis zum **28.02.2022** nachgereicht werden.

(4) Die Stadt Altena (Westf.) und andere Spenden-ausreichende Stellen haben die Nutzung der Datenbank PHOENIX miteinander vereinbart, um Doppel- und Überförderungen zu vermeiden. Diese webbasierte Datenbank wurde vom DRK-Landesverband Sachsen gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen im Rahmen der dortigen Hochwasser-Ereignisse an Elbe und Oder entwickelt. Der Einsatz wird über das DRK Westfalen organisiert.

Die Spenden-ausreichenden Organisationen sowie auch die staatlichen Stellen bleiben selbständig in der Akquise und Verwendung der Spendenmittel. Nach Bewilligung von Spenden und Förderungen legen sie in PHOENIX Betroffene und die Schadenorte an und ordnen diesen die jeweils durch die Organisation oder Kommune geleistete Hilfszahlungen und die Art der Hilfszahlungen zu. Die anderen Organisationen können den jeweiligen Status einsehen und erkennen, welche Hilfen die Betroffenen bereits erhalten haben und können so ihre eigenen Hilfszahlungen danach ausrichten. So trägt PHOENIX dazu bei, dass Spenden gerecht verteilt und Überförderungen minimiert werden.

Die Spendenempfänger werden über die Nutzung der Datenbank im Vorfeld informiert und erteilen hierzu eine Freistellungserklärung.

Altena, 06.12.2021

gez. Uwe Kober
Bürgermeister